



Reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn  
Eglises réformées  
Berne-Jura-Soleure

*u*<sup>b</sup>

---

<sup>b</sup>  
UNIVERSITÄT  
BERN

Lernvikariat 2023/2024

# Unterlagen

für das

# Staatsexamen 2023/2024

Dokumentensammlung der Staatlichen Prüfungskommission (PK).  
Stand: 14. August 2023

*Hinweis: Diese Dokumente sind puncto Inhalt, Form, Verbindlichkeit und Aktualität Angelegenheit der Staatlichen Prüfungskommission. Die KOPTA ist beauftragt, sie jeweils zu Lernvikariatsbeginn den Lernvikarinnen und -vikaren sowie den Ausbildungspfarrpersonen abzugeben und in der jeweils aktuellen Version über ihre Webseite ([www.kopta.unibe.ch](http://www.kopta.unibe.ch)) zur Verfügung zu stellen.*

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Evangelisch-reformierte Prüfungskommission: Adressliste</b>	3
<b>Gottesdienst</b>	
Vorinformationen zu den Prüfungsgottesdiensten – Richtlinien	5
Inhalt der Reflexionen und Informationen – Merkblatt	
<b>Katechese</b>	
Richtlinien für die Vorbereitung und die Beurteilung der Probelektion	7
<b>Seelsorge</b>	
Richtlinien	10
Dokumentation und Reflexion der Seelsorgebegegnung – Merkblatt	12
<b>Theologische Fragestellung</b>	
Kolloquium zu einer theologischen Fragestellung – Richtlinien	13
Dokumentation, Präsentation und Kolloquium einer praxisbezogenen theologischen Fragestellung – Merkblatt	14
<b>Rechtliche Grundlagen</b>	
Merkblatt Schriftliche Prüfung „Rechtliche Grundlagen für den bernischen Kirchendienst“	15



---

Evang.-ref. Prüfungskommission des Kantons Bern  
Sekretariat  
c/o Direktion für Inneres und Justiz

Münstergasse 2  
Postfach  
3000 Bern 8  
+41 31 633 47 17  
[info.bkra@be.ch](mailto:info.bkra@be.ch)  
[www.be.ch/dij](http://www.be.ch/dij)

Eveline Sagna  
Tel. +41 31 633 47 07  
[eveline.sagna@be.ch](mailto:eveline.sagna@be.ch)

## **Evangelisch-reformierte Prüfungskommission 2023-2026**

### **Adressliste Stand Januar 2023**

Prof. Dr. **Sallmann Martin**  
Zollhus, Dorfstr. 17, 3432 Lützelflüh, **Präsident PK** +41 34 461 61 65, [martin.sallmann@unibe.ch](mailto:martin.sallmann@unibe.ch)

Pfrn. Dr. **Brodbeck Kathrin**  
Burgmattweg 5, 3302 Moosseedorf, +41 31 859 03 58, [kathrin.brodbeck@kige.ch](mailto:kathrin.brodbeck@kige.ch)

Pfrn. **Grädel-Schweyer Rosa**  
Brebühlerstr. 15, 3006 Bern, **Sekretärin PK**, +41 79 274 29 89, [rosa@graedel.net](mailto:rosa@graedel.net)

Pfr. Dr. **Hagenow Stephan**  
Ferenbalmstr. 30, 3206 Ferenbalm, +41 79 213 25 71, [hagenow@bluewin.ch](mailto:hagenow@bluewin.ch)

Pfr. Dr. **Hirzel Martin**  
Hubelmattstrasse 15, 3007 Bern +41 31 371 64 19 / +41 79 583 37 87, [martinernst.hirzel@bluewin.ch](mailto:martinernst.hirzel@bluewin.ch)

**Leutwyler David**  
Beauftragter für kirchliche und religiöse Angelegenheiten, Direktion für Inneres und Justiz, Münstergasse 2, Postfach, 3000 Bern 8, +41 31 636 56 93, [david.leutwyler@be.ch](mailto:david.leutwyler@be.ch)

Prof. Dr. **Noth Isabelle**  
Universität Bern, Institut für Praktische Theologie, Unitobler, Länggassstr. 51, 3012 Bern, +41 31 684 49 10, [isabelle.noth@unibe.ch](mailto:isabelle.noth@unibe.ch)

Prof. Dr. **Plüss David**  
Lerchenbodenweg 6, 3400 Burgdorf, +41 76 334 68 68, [david.pluess@unibe.ch](mailto:david.pluess@unibe.ch)

Prof. Dr. **Schliesser Benjamin**  
Universität Bern, Institut für Bibelwissenschaft, Länggassstr. 51, 3012 Bern, +41 31 684 45 28, [benjamin.schliesser@unibe.ch](mailto:benjamin.schliesser@unibe.ch)

Pfrn. **Straubhaar Peters Ursula**  
Allmendingenstr. 48, 3608 Allmendingen b. Thun, +41 33 336 48 39 / +41 79 945 14 20, [ursula.straubhaar@ref-kirche-thun.ch](mailto:ursula.straubhaar@ref-kirche-thun.ch)

Prof. Dr. **Wagner Andreas**  
Falkenweg 8, 3012 Bern, +41 31 301 77 46 / +49 151 212 492 03, [andreas.wagner2@unibe.ch](mailto:andreas.wagner2@unibe.ch)

**Fachgruppe Gottesdienste:**

- Prof. Dr. Plüss David
- Pfr. Dr. Hirzel Martin
- Pfrn. Dr. Brodbeck Kathrin

**Fachgruppe Katechesen:**

- Prof. Dr. Noth Isabelle
- Prof. Dr. Wagner Andreas
- Pfrn. Dr. Brodbeck Kathrin
- Pfrn. Grädel-Schweyer Rosa

**Fachgruppe Kirchenrecht:**

- Prof. Dr. Sallmann Martin
- Pfr. Dr. Hagenow Stephan

**Ausschuss Äquivalenzprüfungen:**

- Prof. Dr. Plüss David
- Pfrn. Grädel-Schweyer Rosa
- Pfr. Dr. Hagenow Stephan

**Fachgruppe Seelsorge:**

- Prof. Dr. Noth Isabelle
- Pfrn. Straubhaar Peters Ursula
- Pfr. Dr. Hirzel Martin

**Fachgruppe Vorbereitung Präsentation einer individuell vereinbarten praxisbezogenen theol. Fragestellung:**

- Prof. Dr. Sallmann Martin
- Prof. Dr. Wagner Andreas
- Pfr. Dr. Hagenow Stephan
- Prof. Dr. Schliesser Benjamin

---

**Ausserordentlicher (a.o.) Experte Kirchenrecht:**

Dr. iur. **Friederich Ueli**,  
Advokaturbüro, Kornhausplatz 11, Postfach 568, 3011 Bern Tel. 031 312 33 30,  
E-Mail: [friederich@recht-governance.ch](mailto:friederich@recht-governance.ch)

**Ausserordentliche (a.o.) Expertinnen und Experten Gottesdienste:**

Prof. Dr. **Frettlöh Magdalene L.**  
Heckenweg 31, 3007 Bern, Tel. 031 556 83 59, E-Mail: [magdalene.frettloeh@unibe.ch](mailto:magdalene.frettloeh@unibe.ch)

Pfrn. **Huber Pascale**  
Gerbeweg 46, 8708 Männedorf, Tel. 078 907 87 19,  
E-Mail: [pascale.m.huber@gmail.com](mailto:pascale.m.huber@gmail.com) / [pascale.huber@ref.ch](mailto:pascale.huber@ref.ch)

Pfr. **Jungen Christoph**  
Lindenmattstrasse 34, 3065 Bolligen, Tel. 031 932 45 80, E-Mail: [chrisjungen@bluewin.ch](mailto:chrisjungen@bluewin.ch)

Pfrn. **Müller Jahn Sabine**  
Schosshaldenstrasse 25, 3006 Bern, Tel. 076 251 22 93, E-Mail: [sabine.mueller@refbern.ch](mailto:sabine.mueller@refbern.ch)

Pfr. **Stähli Michael**  
Ev.-ref. Kirchgemeinde Köniz, Muhlernstrasse 3, 3098 Köniz, Tel. 079 705 78 93,  
E-Mail: [michael.staehli@kg-koeniz.ch](mailto:michael.staehli@kg-koeniz.ch)

**Ausserordentliche (a.o.) Expertin Katechesen:**

Pfrn. Dr. **Voirol Rahel**  
Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Katechetik, Altenbergstrasse 66, Postfach, 3000 Bern 22, Tel. 031 340 24 62, E-Mail: [rahel.voirol@refbejuso.ch](mailto:rahel.voirol@refbejuso.ch)

Pfr. **Frank Rytz** (ab September 2023)  
Freiestrasse 20A, 3012 Bern, Tel. 079 208 64 41  
[frank.rytz@gmx.ch](mailto:frank.rytz@gmx.ch)

## Vorinformationen zu den Prüfungsgottesdiensten – Richtlinien

### Grundsätzliches

- Die Gottesdienstgestaltung ist nicht festgelegt. Vielmehr gehört es zur Aufgabe der Lernvikarin/ des Lernvikars, diese Gestalt bewusst zu konzipieren und zu komponieren; allerdings soll, um die Prüfungsgottesdienste vergleichbar zu halten, ein wesentlicher Teil durch die Lernvikarin/ den Lernvikar selbst gestaltet sein.
- Der Prüfungsgottesdienst sollte möglichst repräsentativen Charakter haben und nicht allzu sehr durch einen Kasus oder einen Anlass der Kirchgemeinde oder der politischen Gemeinde bestimmt sein.
- Der Predigt muss ein Bibeltext zugrunde gelegt werden.
- Die liturgischen Texte und die Predigt sollen den Experten/innen vor dem Gespräch über den Prüfungsgottesdienst ausgehändigt werden. Dies dient dazu, im Gespräch ggf. auf einen dieser Texte zurückgreifen zu können.
- Die Benotung bezieht sich auf die drei Aspekte (1) *Gestalt des Gottesdienstes*, (2) *Wahrnehmung und Deutung biblischer Texte* und (3) die *liturgische Kommunikation* (gem. den drei Reflexionspunkten in den "Vorinformationen"). Die "Vorinformationen" und die Qualität des Gesprächs fliessen zu je einem Drittel in die Benotung ein. Die Schlussnote setzen die Experten/Expertinnen in Abwesenheit der Lernvikarin/des Lernvikars und der Ausbildungspfarrerin/des Ausbildungspfarrers.
- Beurteilungskriterien:
  - stimmiger Zusammenhang der einzelnen liturgischen Teile und Elemente
  - sachgemässe theologische Reflexion der Liturgie
  - sorgfältige Wahrnehmung und Exegese biblischer Texte
  - reflektierter Einbezug der christlichen Tradition
  - präzise Wahrnehmung und plausible Darstellung gegenwärtiger Erfahrungen
  - Verbindung von biblisch-christlichen Motiven mit gegenwärtiger Lebenswelt
  - reflektierte und plausible Gestaltung der eigenen Rolle als Liturg/in
  - Berücksichtigung unterschiedlicher Milieus und Frömmigkeiten
  - adäquater Einbezug der Mitwirkenden
  - klare, sorgfältige und anschauliche Sprache
  - stimmige Sprechweise, Gestik und Mimik

### Reflexionen und Vorinformationen

In den "**Reflexionen und Informationen**" legt die Lernvikarin/der Lernvikar Rechenschaft darüber ab, welche Überlegungen sie/ihn bei der Vorbereitung von Liturgie und Predigt geleitet haben. Es soll darin nachvollziehbar werden,

- worin die praktisch-theologischen, exegetischen und systematisch-theologischen Vorarbeiten für den Gottesdienst bestanden;
- worauf sich die Lernvikarin/der Lernvikar im Prüfungsgottesdienst konzentriert hat (z.B: Was von dem Erarbeiteten wird im Gottesdienst wie realisiert, was wird weggelassen? Was sind dabei die leitenden Intentionen?).
- Die einzelnen Punkte sind nicht allgemein, sondern bezogen auf den geplanten Gottesdienst zu behandeln.

### Abgabetermin

Die Vorinformationen müssen den Expertinnen/Experten spätestens drei Tage vor dem Prüfungs-Gottesdienst elektronisch als PDF vorliegen. Zudem sind sie dem Sekretariat der PK als PDF zu schicken.

# Inhalt der Reflexionen und Informationen – Merkblatt

## 1. Überlegungen zu folgenden Gesichtspunkten

Die folgenden Fragen haben exemplarischen Charakter. Sie müssen nicht alle behandelt werden.

### Vorbemerkungen

Was müssen die Experten/innen im Voraus wissen, um den Gottesdienst in seiner konkreten Gestalt würdigen und beurteilen zu können? – Z.B. Situation und Struktur der Gemeinde; aktuelle Themen und Konfliktlagen; besondere Umstände des Gottesdienstes; Beteiligte; Gottesdienstraum

### Exegetischer Kommentar

Nach welchen Gesichtspunkten erfolgt die Wahl der Bibeltex-te (Lesungstexte und Predigttext)? Welche Glaubenserfahrungen und -themen werden in den Texten aufgerufen und bearbeitet? Welche Argumente werden wie ins Spiel gebracht? Welches ist die rhetorische Gestalt der für die Predigt gewählten Perikope? Wie sind Motive und Gestalt innerhalb des betreffenden bibl. Buches zu verorten, wie im Resonanzraum der Bibel? Wie steht es um die Wirkungsgeschichte des Predigttextes?

### Systematisch-theologischer Kommentar

Welche theologischen Themen werden im Predigttext angesprochen? Auf welches Motiv soll in der Predigt fokussiert werden? Welches ist die Gegenwartsrelevanz dieses Motivs? Welche aktuellen theologischen Positionen gilt es dabei zu berücksichtigen? Wie positioniert sich die Predigerin?

### Situationsanalyse

Welche Erfahrungen, Problemlagen und Fragestellungen der Gottesdienstteilnehmenden sollen in dieser Predigt und Liturgie zur Sprache kommen und bearbeitet werden? Welche Lebenswirklichkeiten und Situationen stehen der Predigerin vor Augen?

### Homiletischer Kommentar

Welches sind Aufgabe und Ziel dieser Predigt? Was soll sie bewirken? Mit welchen Argumenten und rhetorischen Mitteln soll sie ihr Ziel erreichen?

### Liturgischer Kommentar

Welches ist der rote Faden der Liturgie? Welchen liturgischen Weg soll die Gemeinde gehen? Welches sind Funktionen und sprachliche Gestalt der einzelnen Gebete? Warum werden welche Lieder gewählt? Welche Rolle spielt die Musik? Worauf wird in Bezug auf die liturgische Kommunikation geachtet? Welche Rolle(n) nimmt die Liturgin ein? Wie wird die Gemeinde in die Liturgie einbezogen? Wie wird die Zusammenarbeit mit weiteren liturgischen Akteur/innen gestaltet? Wie wird der Kirchenraum einbezogen? Welche Bedeutung haben Positionen (z.B. liturgische Orte) und Bewegungen (z.B. Einzug), Gesten und Symbole?

*Alle Überlegungen zusammen umfassen max. 10 Seiten.*

## 2. Ablauf des Gottesdienstes

## 3. Praktische Informationen

- genaue Adresse
- Zeit
- Namen, Adressen von Kandidat/in und Ausbildungspfarrer/in
- Zugang mit öffentlichen Verkehrsmitteln

*Prof. Dr. David Plüss*

## **Richtlinien für die Vorbereitung und die Beurteilung der Probelektion**

### **1. Ziel**

Die Probelektion soll die religionspädagogische Planungs-, Handlungs- und Reflexionskompetenz der Kandidatinnen und Kandidaten prüfen.

### **2. Vorgaben / Voraussetzungen (vgl. TPPkV vom 24.04.2019, Art. 31.1)**

- Die Probelektion dauert eine Doppellektion (80–100 Minuten) und kann auf allen KUW-Stufen stattfinden. In Kirchgemeinden, die lediglich in Einzellektionen KUW erteilen, entscheidet nach formlosem Antrag das Präsidium der PK über Ausnahmen bei der Dauer der Unterrichtseinheit.
- Die Lernvikare / Lernvikarinnen bestimmen ihr Thema selber.
- Ein biblischer Text muss im Lernprozess eingebaut sein.

### **3. Bestandteile der Probelektion (vgl. TPPkV vom 24.04.2019, Art. 31)**

- a) Die schriftliche Unterrichtsvorbereitung
- b) Die Lektionsdurchführung
- c) Das Prüfungsgespräch (Selbstreflexion, Kolloquium)

### **4. Die schriftliche Unterrichtsvorbereitung (vgl. TPPkV vom 24.04.2019, Art. 31.2 und 31.4)**

Die Experten / Expertinnen erhalten elektronisch 5 Tage vor der Probelektion vom Kandidaten / von der Kandidatin eine detaillierte schriftliche Unterrichtsvorbereitung als pdf zugeschickt. Zudem ist diese dem Sekretariat der PK als pdf zu schicken. Das Nichteinhalten dieser Frist kann sich auf die Notengebung auswirken.

Die Unterrichtsvorbereitung enthält folgende Elemente in der angegebenen Reihenfolge:

#### **I Bedingungen klären**

*Klären der strukturellen, personalen, sozialen und fachlichen (Perspektive der SuS und des Lernvikars/der Lernvikarin) Voraussetzungen*

#### **II Sache klären**

*Die Sache fachwissenschaftlich durchdringen, Strukturskizze der Sache erstellen; Reduktion und Strukturierung der Sache hin auf ein Thema.*

#### **III Bedeutungen und Sinn klären**

*Gegenwärtige, zukünftige und exemplarische Bedeutung des Themas klären und ggf. relevante entwicklungspsychologische Aspekte bedenken.*

#### **IV Entscheid für Lernziele**

*Grob- und Teilziele auf fachlich-kognitiver sowie intendierte Lerndimension(en) auf personal-affektiver Ebene formulieren.*

#### **V Methodische Entscheidungen**

*Begründeter Entscheid für Methoden, Sozialformen und Ergebnissicherung.*

#### **VI Verlaufsplanung der Doppelstunde**

*Erstellen einer detaillierten Unterrichtsverlaufsplanung.*

Umfang der schriftlichen Unterrichtsvorbereitung: 10-12 Seiten (I-V), zusätzlich 2-4 Seiten Verlaufsplanung (VI). Das Nichteinhalten dieser Vorgaben kann sich auf die Notengebung auswirken.

## 5. Das Prüfungsgespräch (vgl. TPPkV vom 24.04.2019, Art. 31.3-4)

Das Prüfungsgespräch dauert max. 45 Minuten und enthält 3 Teile in der angegebenen Reihenfolge

- a) Selbstreflexion des Lernvikars/der Lernvikarin in Bezug auf die Lektionsdurchführung
- b) Fragen der Expertin / des Experten zur schriftlichen Vorbereitung wie zur gehaltenen Prüfungslektion
- c) Rückmeldungen seitens der Expertin / des Experten zur Vorbereitung wie zur gehaltenen Prüfungslektion

## 6. Beurteilung der Probelektion (vgl. TPPkV vom 24.04.2019, Art. 31.5)

Die Beurteilung und Bewertung der Probelektion bezieht sich zu gleichen Teilen auf die Unterrichtsvorbereitung, die Lektionsdurchführung und das Prüfungsgespräch. Die Bewertung findet unmittelbar im Anschluss an das Prüfungsgespräch statt (in Abwesenheit des Lernvikars / der Lernvikarin und des Ausbildungspfarrers / der Ausbildungspfarrerin).

Beurteilung und Bewertung beziehen sich nicht auf die theologische und didaktische Position des Lernvikars/der Lernvikarin (oder gar des Ausbildungspfarrers / der Ausbildungspfarrerin), aber es wird in theologischen wie didaktischen Fragen eine konsistente Begründungsstruktur erwartet.

Zu den Kriterien für Beurteilung und Bewertung vgl. u. 8./9./10.

## 7. Benotung

Nach (vgl. TPPkV vom 24.04.2019, Art. 34 ist 6 ausgezeichnet; 3,5-1 sind alles ungenügende Noten.

## 8. Kriterien Unterrichtsvorbereitung (vgl. TPPkV vom 24.04.2019, Art. 31.5)

- Die Unterrichtsvorbereitung ist vollständig.
- Die Begründungsstrukturen der einzelnen Elemente (I-VI) sind nachvollziehbar und konsistent.
- Das aus I, II und III gewonnene Thema ist für die Lernenden bedeutsam.
- Der pädagogisch-didaktische Einsatz des biblischen Textes ist fachwissenschaftlich verantwortbar und wird auf den allgemeinen und religiösen Lebenskontext der Kinder und Jugendlichen hin reflektiert.

## 9. Kriterien Lektionsdurchführung (vgl. TPPkV vom 24.04.2019, Art. 31.5)

Gesamthaft gilt: Das Lernen der Kinder und Jugendlichen steht im Mittelpunkt.

***Der Lernvikar / die Lernvikarin ist in der Lage, Erziehungsprozesse verantwortlich zu gestalten (pädagogische Kompetenz)***

<i>Kriterien</i>	<i>Mögliche Indikatoren</i>
Interaktion	zeigt Wertschätzung und Respekt; wendet grundlegende Kommunikationsregeln an
Wahrnehmung	nimmt wahr, was in der Lerngruppe läuft
Eigenständigkeit/ Flexibilität	kann sich durchsetzen; zeigt sich kompromissbereit
Belastbarkeit	bleibt ruhig und behält den Überblick; reagiert auf Störungen angemessen
Rollenidentität	vertritt seine / ihre Rolle glaubwürdig



**Der Lernvikar / die Lernvikarin ist in der Lage, Bildungsprozesse zu fördern, anzuleiten und zu begleiten (didaktische Kompetenz)**

<i>Kriterien</i>	<i>Mögliche Indikatoren</i>
Kohärenz	gestaltet Lernprozesse, in denen der Zusammenhang zwischen Auftrag, Zielen, Methoden und Medien für die Lerngruppe ersichtlich ist
Zielorientierung	orientiert sich an angemessenen Zielen, die dem Auffassungsvermögen und der Entwicklungsstufe der Lerngruppe entsprechen; sichert die Unterrichtsergebnisse
Organisation / Übersichtlichkeit	organisiert einen klar strukturierten Lernprozess (vom Einstieg bis zur Schlussphase); macht das Vorgehen transparent; kann das Thema sorgfältig strukturieren und verständlich darstellen; vermag die Zeitstrukturen einzuschätzen
Gestaltung	wählt geeignete Methoden und Medien, ordnet diese aber den Zielen, dem Inhalt und dem Lernprozess unter; gestaltet den Unterricht fantasievoll und abwechslungsreich; setzt bewusst unterschiedliche Sozialformen ein
Motivation	weckt Neugier und Interesse am Thema
Aktivierung	organisiert Lernprozesse, in denen die Kinder und Jugendlichen aktiv und vertiefend selbständig lernen

**10. Kriterien Prüfungsgespräch (vgl. TPPkV vom 24.04.2019, Art. 31.5)**

**a) Selbstreflexion: Der Lernvikar / die Lernvikarin ...**

- ist fähig, die Probelektion als Gesamt zu überblicken und selbstkritisch zu würdigen
- schätzt differenziert ein, inwiefern die gesetzten Ziele erreicht wurden,
- kann Übereinstimmungen und Abweichungen zwischen Planung und Durchführung wahrnehmen und diskutieren.
- kann die Lerngruppe und allfällige beobachtete Störungen sowie sein / ihr eigenes Verhalten wahrnehmen und analysieren.

**b) Fragen: Der Lernvikar / die Lernvikarin ...**

- kann präzise, begründend und theoriegeleitet auf die Fragen der Expertin/des Experten antworten.
- ist fähig, didaktische Alternativen in die Diskussion zu bringen.

**c) Rückmeldungen: Der Lernvikar / die Lernvikarin...**

- kann die Rückmeldungen inhaltlich, pädagogisch und didaktisch verorten und (selbst-)kritisch diskutieren.

*Prof. Dr. Isabelle Noth*

## Kolloquium Seelsorge – Richtlinien

### Ausgangspunkt

Eine schriftlich festgehaltene und reflektierte Darstellung einer Seelsorgebegegnung gilt als dokumentierter Praxisvollzug. Die folgenden Grundsätze stützen sich auf die Verordnung über die theologischen Prüfungen und die Prüfungskommissionen (TPPKV) vom 24.04.2019 (insbes. Art. 29). Art. 29.1a hält insbesondere fest: „Die mündlichen Prüfungen der Bewerberinnen und Bewerber der evangelisch-reformierten Landeskirche umfassen a. ein Kolloquium über ein seelsorgerisches Thema, gestützt auf eine Dokumentation, welche die Kandidatin oder der Kandidat aus der Seelsorge im Rahmen des Lernvikariats unter Wahrung der Geheimhaltungspflicht erstellt hat.“ Art. 32.2a hält fest, dass das Kolloquium 30 Minuten dauert.

### Grundsätze

Gegenstand des Kolloquiums ist die Vorbereitung, Durchführung und Reflexion eines Praxisvollzugs in der Seelsorge. Ein seelsorglicher Praxisvollzug, der bereits im Rahmen des Vikariats supervisorisch bearbeitet wurde, kann nicht Gegenstand des Kolloquiums sein.

1. Der Praxisvollzug ist angemessen zu dokumentieren. Form der Dokumentation ist eine Fallschilderung (inkl. Gesprächsprotokollausschnitt).
2. Der Praxisvollzug, seine Vorbereitung und Auswertung werden zudem im Blick auf theologische und humanwissenschaftliche Gesichtspunkte schriftlich kommentiert. Zur Durchführung dieser Aufgabe werden ausgewählte Fachpublikationen zum betreffenden Themengebiet beigezogen.
3. Der **Lernvikar/die Lernvikarin nimmt bis spätestens 30. Mai** mit der **Examinatorin Kontakt** auf und legt mit dieser den dem spezifischen seelsorglichen Praxisvollzug angemessenen Themenbereich und Literatur (5 Werke bzw. Artikel; keine Lehrbücher) fest.
4. **Dokumentation, Reflexion des Praxisvollzugs und Hinweise auf die berücksichtigte Literatur werden beim Sekretariat der Prüfungskommission bis jeweils 15. Aug. in drei Exemplaren (Original und zwei Kopien) per Briefpost** eingereicht. Das Nichteinhalten von Fristen kann einen Einfluss auf die Notengebung haben.
5. Die Prüfung findet in Form eines **halbständigen Kolloquiums** statt. Der Kandidat/die Kandidatin erhält Gelegenheit, das Fallbeispiel anhand der eingereichten Unterlagen nochmals kurz zu präsentieren (5 Minuten). Diese Unterlagen können an das Kolloquium mitgenommen werden. Gegenstand des anschliessenden Gesprächs ist die mündliche Darstellung und die schriftliche Dokumentation und Reflexion des Falls.
6. Das Kolloquium wird von der Fachvertreterin für den Bereich Seelsorge/Pastoralpsychologie und von einem weiteren Mitglied der PK durchgeführt, die sich beide am Gespräch beteiligen.
7. Für die Beurteilung der Dokumentation (inkl. Reflexion) und des Kolloquiums gelten folgende Kriterien:
  - a. Wahrnehmung: Wie differenziert und reflektiert ist die Wahrnehmung der entsprechenden Seelsorgesituation, der beteiligten Personen, ihrer Beziehung und Interaktion und ihrer kontextuellen Einbettung?
  - b. Theologische Reflexion: Wie gut begründet, hermeneutisch durchdacht und nachvollziehbar ist die theologische Reflexion der seelsorglichen Situation?
  - c. Humanwissenschaftliche Reflexion: Wie sorgfältig, erfahrungswissenschaftlich begründet und nachvollziehbar ist die humanwissenschaftliche Reflexion der seelsorglichen Situation?
  - d. Selbstreflexion: Wie differenziert wird die eigene Person, ihre Geschichte, Befindlichkeit und Vernetzung bei der Wahrnehmung, theologischen und humanwissenschaftlichen Reflexion der Situation mit einbezogen?
  - e. Begründung der eigenen seelsorglichen Position: Wie begründet und nachvollziehbar ist die eigene seelsorgliche Position, die im Blick auf die Punkte a-d ins Spiel kommt?
8. Für die Dokumentation und Reflexion der Seelsorgebegegnung steht ein Merkblatt zur Verfügung.

9. Für diese Kolloquien im Bereich Seelsorge/Pastoralpsychologie ist (wie beim Unterricht und Gottesdienst) eine Untergruppe der PK zuständig, die darauf achtet, dass die Vorbereitung, Durchführung und Bewertung der Kolloquien zu den verschiedenen Praxisvollzügen vergleichbar bleiben. Sie evaluiert zudem die Form der Prüfungen und entwickelt sie weiter.

## **Kolloquium Seelsorge**

### **Dokumentation und Reflexion der Seelsorgebegegnung – Merkblatt**

#### **1. Dokumentation**

Eine seelsorgliche Begegnung resp. Begleitung, die im Vikariat stattgefunden hat, wird schriftlich dokumentiert. Umfang der Dokumentation höchstens 3 A4-Seiten (pro Seite 2500 Zeichen, inkl. Leerzeichen). Formen der Dokumentation ist

- eine Fallschilderung, in der verschiedene Stationen einer seelsorglichen Begleitung, die sich über längere Zeit erstreckt hat, beschrieben sind (Verlauf einzelner Begegnungen, wichtige Themen, die in der Begleitung auftauchten, Entwicklungen etc.; vgl. beispielsweise die Fallschilderungen bei Morgenthaler, Systemische Seelsorge, 5. Aufl., Stuttgart 2012). Auch in einer solchen Fallschilderung soll mindestens ein Teil der Begleitung (ein Ausschnitt aus einem Gespräch oder ein ganzes Gespräch) als Gesprächsprotokoll in Rede und Gegenrede dargestellt sein.

#### **2. Reflexion**

Die seelsorgliche Begegnung resp. Begleitung wird auf höchstens 5 A4-Seiten (pro Seite 2500 Zeichen, inkl. Leerzeichen) reflektiert. Gesichtspunkte der Reflexion sind jene Aspekte der Begegnung, die auch bei der Beurteilung berücksichtigt werden: Wie entwickelt sich in der Begleitung die gegenseitige Wahrnehmung? Welche theologisch relevanten Fragen, Themen, Gesprächsprozesse, Haltungen sind zu beobachten und aufgrund welcher theologischer Überlegungen werden sie vom Seelsorger/von der Seelsorgerin gestaltet? Welche innerpsychischen und sozialen Vorgänge sind im Spiel und wie sind diese pastoralpsychologisch zu deuten? In welcher Weise kommt die Person des Seelsorgers/der Seelsorgerin, ihre Geschichte, ihre Frömmigkeit etc. ins Spiel? Welches Grundverständnis von Seelsorge spiegelt sich in der Arbeitsweise der Seelsorgerin/des Seelsorgers? Wie ist dieses in einem Gesamtverständnis von (Praktischer) Theologie verankert? Bei der Reflexion der Begegnung wird die verabredete Literatur zum Themenbereich miteinbezogen.

#### **3. Beurteilung**

Für die Beurteilung der Dokumentation (inkl. Reflexion) und des Kolloquiums gelten die in Punkt 8 der Richtlinien für das Kolloquium festgehaltenen Kriterien. Gegenstand der Beurteilung ist die Qualität der Dokumentation und Reflexion. Es wird dabei nicht beurteilt, ob eine Begegnung „gelingen“ oder „misslingen“ ist. Es wird vielmehr beurteilt, wie differenziert und nachvollziehbar diese Begegnung dokumentiert ist. Zudem wird anhand der hier genannten Kriterien die Fähigkeit des Seelsorgers/der Seelsorgerin beurteilt, das eigene Handeln, seine Hintergründe und Auswirkungen in der seelsorglichen Begegnung schriftlich und mündlich zu begründen und kritisch zu durchdenken. Bei der Festlegung der Note zählt die Qualität der Dokumentation doppelt, die Fähigkeit, die Begleitung im Kolloquium vertieft weiter zu erörtern, einfach.

#### **4. Formales**

Aufbau: 1. Dokumentation, 2. Reflexion, 3. beigezogene Literatur

Auf eine sorgfältige Anonymisierung der Dokumentation ist Wert zu legen. Die Dokumentation wird nach Einhaltung der Fristen vernichtet.

*Prof. Dr. Isabelle Noth*

## Kolloquium zu einer theologischen Fragestellung

### Ausgangslage

Art. 29, Abs. 1 der Verordnung über die theologischen Prüfungen und die Prüfungskommissionen (TPPKV) hält insbesondere fest: „Die mündlichen Prüfungen der Bewerberinnen und Bewerber der evangelisch-reformierten Landeskirche umfassen (...) b die Präsentation einer individuell vereinbarten praxisbezogenen theologischen Fragestellung, die während des Lernvikariats vertieft bearbeitet worden ist, mit anschliessendem Kolloquium. Art. 32, Abs. 2 hält fest, dass die Präsentation 10 Minuten und das anschliessende Kolloquium 20 Minuten dauert.

Neben den Praxisvollzügen Gottesdienst bzw. Predigt und Katechese bzw. Religionsunterricht sowie der Seelsorge soll im Rahmen des Staatsexamens überprüft werden, inwiefern die Lernvikare / Lernvikarinnen fähig sind, während ihrer praktischen Tätigkeit eine theologische Fragestellung zu entwickeln und vertieft zu bearbeiten. Diese betrifft nicht in erster Linie eines der praktisch-theologischen Fächer, sondern theologische Arbeit in ihrer Bedeutung für den Vollzug der pfarramtlichen Arbeit insgesamt.

### Rahmenbedingungen

1. Die PK setzt für die Behandlung der ordentlichen Geschäfte, die das Kolloquium zu einer theologischen Fragestellung betreffen, einen erweiterten Fachausschuss ein, dem Mitglieder aus der PK angehören und der aus dem Kreis der Dozierenden der Theologischen Fakultät weitere Mitglieder (als Begleitpersonen) ad hoc bezieht.
2. Gegenstand des Kolloquiums im Rahmen des Staatsexamens ist eine praxisbezogene theologische Fragestellung, die theologisch interdisziplinär bearbeitet werden soll.
3. Die praxisbezogene theologische Fragestellung wird während des Lernvikariats vereinbart, durchgeführt und mit einem Kolloquium abgeschlossen.
4. Zur Vereinbarung und Durchführung der theologischen Fragestellung sucht sich die Lernvikarin / der Lernvikar eine Begleitperson aus dem Kreis der Professorenschaft oder der hauptamtlichen, habilitierten Dozierenden (Liste Begleitpersonen Theologische Fragestellung).
5. Arbeitsprojekt, Zwischenergebnis und abschliessende Dokumentation werden schriftlich festgehalten und beim Sekretariat der PK fristgerecht eingereicht.
6. Bei der Formulierung der Thematik, des Problems oder der Fragestellung sowie bei der Durchführung und Bearbeitung werden die folgenden Gesichtspunkte berücksichtigt (siehe auch die Ausführungen unten bei Punkt 4.):
  - (a) Problemhaltigkeit,
  - (b) Praxisbezug,
  - (c) theologische Interdisziplinarität,
  - (d) Bezug zwischen Theorie und Praxis.

### Umsetzung

1. Die Lernvikarin / der Lernvikar erarbeitet in Absprache mit der Begleitperson ein Arbeitsprojekt, das sie / er spätestens am 30. November per E-Mail schriftlich beim Sekretariat der PK einreicht. Dieses umfasst die folgenden Punkte:
  - (a) Frage- oder Problemstellung,
  - (b) Bezug zur Praxis,
  - (c) methodisches Vorgehen,
  - (d) Ziel des Projekts und
  - (e) erste ausgewählte Literatur zum Themengebiet.
2. Spätestens am 30. April reicht die Lernvikarin / der Lernvikar die Zwischenergebnisse elektronisch als PDF bei der Begleitperson und dem Sekretariat der PK ein, bespricht diese mit der Begleitperson und passt gegebenenfalls das weitere Vorgehen an.
3. Spätestens am 15. August reicht die Lernvikarin / der Lernvikar die Dokumentation als pdf beim Sekretariat der PK ein.

4. Das Kolloquium dauert 30 Minuten. Die Lernvikarin / der Lernvikar erhält die Gelegenheit, seine / ihre Ergebnisse in einer von ihm / ihr frei gewählten Form zu präsentieren (10 Minuten). Gegenstand des anschließenden Gesprächs ist die mündliche Darstellung sowie die eingereichte Dokumentation.
5. Das Kolloquium wird von einem Mitglied der PK unter Beteiligung der für das Arbeitsprojekt gewählten Begleitperson durchgeführt, die sich beide am Gespräch beteiligen. Gehört die Begleitperson nicht der PK an, ist ein weiteres Mitglied der PK an den Prüfungen anwesend (Art 33, Abs 2 TPPKV).

## **Dokumentation und Kolloquium (Präsentation und Gespräch)**

### **1. Dokumentation**

Für das Kolloquium dokumentiert die Lernvikarin / der Lernvikar den Vereinbarungen über eine praxisbezogene theologische Fragestellung entsprechend sowohl die Erarbeitung der Fragestellung als auch die damit verbundenen Erfahrungen während des Lernvikariats. Diese Dokumentation umfasst die folgenden Punkte:

- (1) Das Vorgehen und die Durchführung der Arbeit sowie die möglicherweise aufgetretenen Probleme werden beschrieben.
- (2) Die Ergebnisse der Arbeit werden zusammengefasst.
- (3) Die Durchführung und die Ergebnisse werden mit Blick auf die pfarramtliche Praxis reflektiert.
- (4) Allfällige Materialien können im Anhang beigefügt werden.

Die Dokumentation kann ausserdem weitere Inhalte aufweisen, die für die Erarbeitung oder die Ergebnisse ausschlaggebend waren, wie zum Beispiel einen zentralen Textabschnitt, ein aussagekräftiges Bild, die Schilderung einer Begegnung, einen Ausschnitt aus einem Gespräch, die Beschreibung einer Erfahrung, eine wichtige Erkenntnis („Aha-Erlebnis“) oder auch einen Gegenstand (in der Dokumentation abbilden oder beschreiben, zum Kolloquium mitbringen).

Die Dokumentation umfasst maximal 25'000 Zeichen inklusive Leerzeichen (ausgenommen allfällige Anhänge).

### **2. Präsentation und Kolloquium**

Die Lernvikarin/der Lernvikar erhält die Gelegenheit, die Ergebnisse der Arbeit an der theologischen Fragestellung zu Beginn des Kolloquiums während 10 Minuten zu präsentieren. Diese mündliche Präsentation ist in der Form frei, nimmt aber ausdrücklich Bezug auf die eingereichte Dokumentation. Das Gespräch schliesst an die mündliche Präsentation an und bezieht auch die Dokumentation ein.

## **Beurteilung**

Gegenstand der Beurteilung ist die Qualität von Dokumentation, Präsentation und Gespräch. Dafür gelten die folgenden Kriterien:

- (1) Fragestellung: Wie problemhaltig, originell und fruchtbar wird die Fragestellung entwickelt?
- (2) Praxiswahrnehmung: Wie differenziert wird Praxis wahrgenommen und reflektiert?
- (3) Theologische, fächerübergreifende Reflexion: Wie tiefgehend, konsequent und weiterführend ist der Bezug auf die ausgewählten theologischen Disziplinen ausgestaltet?
- (4) Theorie-Praxis-Bezug: Wie gut nachvollziehbar und aufschlussreich ist der Bezug zwischen Theorie und Praxis, der im Arbeitsprojekt geschaffen wird?
- (5) Begründung der eigenen theologischen Position in Bezug auf die gewählte theologische Fragestellung: Ist eine eigenständige theologische Position erkennbar und ist diese argumentativ nachvollziehbar?

## **Formales**

- (1) Aufbau des Arbeitsprojekts: 1. Frage- oder Problemstellung, 2. Bezug zur Praxis, 3. methodisches Vorgehen, 4. Ziel des Projekts, 5. erste ausgewählte Literatur.
- (2) Zwischenergebnisse: schriftlich, allenfalls schon mit Blick auf die Dokumentation gegliedert.
- (3) Aufbau der Dokumentation: 1. Vorgehen, 2. Ergebnisse, 3. Weiterführende Reflexion (Ausblick), 4. Weitere Materialien.
- (4) Zeit und Ort der Abgabe: bis 15. August beim Sekretariat der PK.
- (5) Form der Abgabe: PDF-Dokument.

# **Merkblatt Schriftliche Prüfung „Rechtliche Grundlagen für den bernischen Kirchendienst“**

## **1. Rechtsgrundlage**

Artikel 28, 32 Absatz 1 und 33 Absatz 1 Verordnung vom 24. April 2019 über die theologischen Prüfungen und die Prüfungskommissionen (TPPKV; BSG 414.110):

### **Art. 28 Schriftliche Prüfung**

<sup>1</sup> *Inhalte der schriftlichen Prüfung (Prüfungsstoff) sind*

- A *Grundzüge des Verhältnisses von Kirche und Staat,*
- b *für den bernischen Kirchendienst wesentliche kantonale und kirchliche Rechtsgrundlagen,*
- c *Kenntnisse über religionsrechtlich relevante Aspekte des Bundesrechts und die ökumenische Dimension des Kirchenrechts.*

<sup>2</sup> *Die Bewerberinnen und Bewerber der christkatholischen Landeskirche haben zusätzlich eine zweite schriftliche Prüfung zu den liturgischen Eigenheiten der christkatholischen Kirche zu absolvieren.*

<sup>3</sup> *Die schriftlichen Prüfungen besteht aus den beiden folgenden Teilen:*

- A *allgemeines Wissen zum Prüfungsstoff,*
- b *Analyse und Reflexion eines Fallbeispiels aus dem Gebiet des Prüfungsstoffs.*

### **Art. 32 Prüfungsdauer**

<sup>1</sup> *Die schriftliche Prüfung dauert*

- A *im Teil allgemeines Wissen 30 Minuten,*
- b *im Teil Analyse und Reflexion eines Fallbeispiels 90 Minuten.*

### **Art. 33 Beurteilung der Prüfungen**

<sup>1</sup> *Die schriftliche Prüfung wird durch zwei Expertinnen und Experten beurteilt. Davon muss mindestens eine Person Mitglied der Prüfungskommission sein.*

## **2. Aufbau und Gegenstand der Prüfung**

Die schriftliche Prüfung zu Rechtsfragen dauert insgesamt zwei Stunden. Sie besteht aus zwei Teilen. In einem ersten Teil werden Fragen zum Prüfungsstoff im Allgemeinen gestellt. In einem zweiten Teil ist ein Fallbeispiel anhand konkreter Fragen zu behandeln und zu beurteilen.

Geprüft werden gemäss Artikel 28 Absatz 1 TPPkV in erstere Linie Kenntnisse betreffend

- die Grundzüge des Verhältnisses von Kirche und Staat,
- die für den bernischen Kirchendienst wesentlichen kantonalen und kirchlichen Rechtsgrundlagen.

Ebenso können Fragen zu religionsrechtlich relevanten Aspekten des Bundesrechts und zur ökumenischen Dimension des Kirchenrechts gestellt werden.

Erwartet wird die Kenntnis der wesentlichen Grundsätze zu den genannten Themen und der wesentlichen Regelungen in den unter Ziffer 4.1 und 4.2 aufgeführten staatlichen und kirchlichen Erlassen oder in einzelnen Bestimmungen (keine Detailkenntnis ganzer Gesetze).

Es kann davon ausgegangen werden, dass in der Regel die für die Beantwortung der Fragen benötigten staatlichen und kirchlichen Erlasse zur Verfügung gestellt werden. Gemäss Artikel 46 TPPkV beschliesst die PK über die zulässigen Hilfsmittel.

## **3. Vorbereitung**

Der Vorbereitung der Prüfung dienen die Lehrveranstaltungen zum Thema „Rechtliche Grundlagen für den bernischen Kirchendienst“ und die in diesem Zusammenhang abgegebenen Unterlagen (Übersicht über den Prüfungsstoff in Form einer Powerpoint-Präsentation, Unterlagen mit

Stichworten und Hinweisen für Vertiefungsveranstaltungen, Fallbeispiele, Staatliche und kirchliche Erlasse, Hinweise auf Rechtsquellen und Literatur etc.) sowie das Selbststudium aufgrund der Angaben unter folgender Ziffer 4.

## **4. Gesetzliche Grundlagen und Literatur zum Prüfungsstoff**

### *4.1 Staatliche Rechtsgrundlagen*

Erwartet wird die Kenntnis folgender Bestimmungen oder Erlasse:

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101): Artikel 15 (Glaubens- und Gewissensfreiheit), 72 (Kirche und Staat)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1997 (StGB; SR 311.0): Artikel 320 (Verletzung des Amtsgeheimnisses), 321 (Verletzung des Berufsgeheimnisses)
- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1): Artikel 14 (Glaubens- und Gewissensfreiheit), 107-111 (Gemeinden) 121-126 (Landeskirchen und andere Religionsgemeinschaften)
- Kantonales Gesetz vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG; BSG 410.11)
- Kantonales Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01): Insbesondere Art. 100 ff. (Haftung)

Erlasse des Bundes sind abrufbar unter [www.admin.ch/ch/d/sr](http://www.admin.ch/ch/d/sr) unter der angegebenen SR-Nummer (SR = Systematische Sammlung des Bundesrechts). Kantonale Erlasse sind abrufbar unter [www.sta.be.ch/belex/d](http://www.sta.be.ch/belex/d) unter der angegebenen BSG-Nummer (BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung).

### *4.2 Kirchliche Rechtsgrundlagen*

Erwartet wird die Kenntnis folgender Erlasse:

- Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946 (KES 11.010)
- Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990 (KES 11.020)
- Personalreglement für die Pfarrrschaft vom 29. Mai 2018 (PRP; KES 41.010)
- Dienstanweisung für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 24. August 2005 (KES 41.030)

Die kirchlichen Erlasse der der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern, evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Jura, Synodalverband Bern-Jura) finden sich in der kirchlichen Rechtssammlung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (KES), abrufbar unter [www.refbejus.ch](http://www.refbejus.ch) Rubrik Erlasse.

### *4.3 Literatur*

Für die Vorbereitung der Prüfung wird folgende Literatur empfohlen:

- WINZELER CHRISTOPH, Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf (Schulthess) 2009  
Guter, umfassender und doch einigermaßen konzentrierter Überblick über das schweizerische Religionsverfassungsrecht mit illustrativen Beispielen, auch zur Situation in einzelnen Kantonen; geht teilweise über das Prüfungsthema hinaus, ist aber für das Verständnis des schweizerischen Staatskirchenrechts sehr hilfreich.
- SALADIN PETER/FISCHLI-GIESSER LIZ, Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: Walter Kälin/Urs Bolz (Hrsg.), Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern etc. (Haupt/Stämpfli) 1995, S. 211-221  
Guter und konzentrierter Überblick über die verfassungsrechtliche Stellung der bernischen Landeskirchen.
- FRIEDERICH UELI, Die neue Kirchenordnung des evangelisch-reformierten Synodalverbands Bern-Jura. Geschichtliche und rechtliche Rahmenbedingungen, Bern (Haupt) 1991  
Beschreibt die rechtlichen Grundlagen des Synodalverbands Bern-Jura (heute oft als Kirchen Bern-Jura-Solothurn bezeichnet), mit Hinweisen zur Geschichte der Berner Kirche und zum Verhältnis von staatlichem und kirchlichem Recht im Allgemeinen.
- PAHUD DE MORTANGES RENÉ, (Hrsg.), Ökumene im Kirchenrecht? Grundlagen und Berührungspunkte evangelischen und katholischen Kirchenrechts Freiburg (Universitätsverlag) 1996  
Enthält zwei Referate, gehalten an der Jahrestagung 1995 der Vereinigung für evangelisches Kirchenrecht zum Selbstverständnis des Kirchenrechts und zum Rechtsbegriff aus evangelischer und römisch-katholischer Sicht.

#### **4. Auskünfte**

Bei Fragen gibt der a.o. Experte Kirchenrecht gerne Auskunft:

Dr. iur. Ueli Friederich, Recht & Governance, Kramgasse 70, 3000 Bern 8

Tel. 031 312 33 30

friederich@recht-governance.ch

Fragen zur Prüfung können auch in den angebotenen Lehrveranstaltungen besprochen werden.

*Dr. iur. Ueli Friederich*